A.

A: Abkürzung für Reichsges betr die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879, RGBl 277, in Kraft getreten am 1. Okt 1879; — abgeändert durch das Einführungsgesetz zu dem Reichsgesetze betr Änderungen der K vom 17. Mai 1898, RGBl 248, in Kraft getreten seit dem 1. Jan 1900; — in neuer Fassung vom Reichskanzler bekanntgemacht am 20. Mai 1898, RGBl 709.

A conto s. Abzahlung.

A drittura. Gemäß W 53 kann der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen; dieser Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und a drittura (unmittelbar) gestellt werden; eine Domizilierung ist daher nicht statthaft.

A la baisse s. Spekulation.

A la hausse s. Spekulation.

A momento ad momentum s. Naturalkomputation.

Aachen, Civitas Aquensis, Aquisgranum, Aix-la-Chapelle, ist die Stadt, in der seit Karl dem Großen die deutschen Könige gekrönt worden sind (813—1531); seit Heinrich II. ist dies regelmäßig geschehen, durch die Goldene Bulle 1356, Kap. 29, gesetzlich angeordnet worden; vgl Waitz VerfGesch 6 209, Schröder DRsGesch[4] 479. — Aachen ist 1797 an Frankreich, 1815 an Preußen gelangt.

Aachener Deklaration vom 15. Nov 1818 erkennt die ökumenische Geltung des Völkerrechtes an; vgl Martens Nouveau Recueil 4 560.

Aachener Kongreß 1818, wichtig durch Vereinbarungen auf dem Gebiete des Völkerrechtes, insbesondere s. Legitimitätsprinzip, Intervention, Gesandte.

Aachener Protokoll vom 11. Okt bzw 21. Nov 1818 erfordert für die Anerkennung der Annahme höherer Staatstitel das Einverständnis der Großmächte. Vgl Martens Nouveau Recueil 4 648; v. Holtzendorff HandbVölkerR 2 90.

Aachener Regel 816 organisiert den Klerus der Kirche (Stadt-, Domkirche) im Frankenreiche nach dem Vorbilde der Mönchsorden; s. Kapitel.

Aachener Reglement s. Aachener Protokoll.

Aachener Reichstag 802, wichtig für die Feststellung und Verkündung von Volksrechten (s. d.).

Aall, Jacob, * 27. Juli 1773 zu Porsgrund, gehörte 1814 der ersten konstituierenden norwegischen Reichsversammlung in Eidsvold an und 1816—30 dem Storthing. Er † 4. August 1844.

Aalls Erindringer som Bidrag til Norges Historia fra 1800 til 1815, Kristiania 44—45, 3 (2. Aufl, hrsg von Lange, 58—59) sind ein für die Geschichte der norwegischen Verfassung bedeutsames Quellenwerk. **Bogeng.**

Aandelhouder, Aktionär (holländisch).

Aargau, Kanton der Schweiz; Verfassung vom 23. April 1885. Vgl Posener Staatsverfassungen des Erdballs Nr. 57.

Aasjägerei s. Jagdrecht.

Ab actione abweisen s. Abweisung der Klage.

Ab instantia abweisen s. Abweisung der Klage.

Ab intestato erben, gesetzliche Erbfolge, d. h. die Erbfolge, die nicht auf Grund einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) eintritt.

Abalienatio, abalienieren: Veräußerung, veräußern.

Abänderung der Anklageverfügung (s. d.).

Abänderung der Anmeldung eines Patentes s. Patenterteilung.

Abandon ist das Aufgeben von Vermögensgegenständen, um eine Befreiung von der (sonst eintretenden unbeschränkten oder erhöhten) Haftung zu erwirken. Gemäß Gb 27 hat jeder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu be-